

## **Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Universität Koblenz**

**Vom 08. Dezember 2022**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des rheinlandpfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 3 Abs. 8 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der universitätsstandorte Kaiserslautern, Koblenz und Landau (UniNStruktG) und der Teilgrundordnung für das Qualitätssicherungssystem nach § 5 HochSchG an der Universität Koblenz vom 01.12.2022 hat der Senatsausschuss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Koblenz und Landau (UniNStruktG) Koblenz am 21.09.2022 die folgende Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung
- § 3 Verfahren und Grundlagen der Qualitätssicherung und -entwicklung
- § 4 Verantwortlichkeit und Pflichten
- § 5 Senatsausschuss für Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre
- § 6 Interne Akkreditierungskommissionen
- § 7 Interne Kommissionen zur Qualitätssicherung und -entwicklung
- § 8 Qualitätskreisläufe
- § 9 Qualitätsberichte
- § 10 Entwicklungsgespräche
- § 11 Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung
- § 12 Zeitpunkte und Zyklen
- § 13 Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen
- § 14 Interne Akkreditierungsverfahren
- § 15 Weitere Verfahren
- § 16 Veröffentlichung
- § 17 Datenschutz
- § 18 Handbuch zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre
- § 19 Inkrafttreten

Anhang: Studentischer Akkreditierungskommissionspool

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre (QSL-Ordnung) gilt für die gesamte Universität und regelt das Verfahren gemäß § 5 und § 92 Abs. 1 HochSchG.

## **§ 2 Gegenstand und Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung**

(1) Gegenstand der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre sind das Studienangebot sowie die mit Lehre und Lehrorganisation betrauten Einrichtungen und Organe der Universität.

(2) Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre ist die verantwortungsvolle Ermöglichung sowie kontinuierliche und nachhaltige Verbesserung eines gelingenden Studienprozesses für alle immatrikulierten Studierenden an der Universität unter Beachtung von Nachhaltigkeit, Gender Mainstreaming und Frauenförderung. Dies bedeutet die Überprüfung

- a. der Organisation, Inhalte und Abläufe von Studiengängen und deren Studierbarkeit,
- b. des Übergangs von Schule zur Universität und in den Beruf,
- c. der inhaltlichen und didaktischen Qualität der Lehre und des Lernerfolgs der Studierenden sowie
- d. der Studienberatung und Betreuung der Studierenden.

(3) Die Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre soll die Akkreditierung von Studiengängen bzw. die Systemakkreditierung unterstützen.

## **§ 3 Verfahren und Grundlagen der Qualitätssicherung und -entwicklung**

(1) Qualitätssicherung und -entwicklung an der Universität ist ein mehrstufiges Verfahren und umfasst folgende Komponenten:

- a. interne Qualitätssicherung und -entwicklung durch kontinuierliche Qualitätskreisläufe und ein internes Berichtswesen (§§ 8, 9),
- b. Entwicklungsgespräche zwischen der Universitätsleitung und den Fachbereichen, den Gemeinsamen Ausschüssen Lehramt / Zwei-Fach-Bachelor und des Zentrums für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW) (§ 10),
- c. Verfahren zur Einführung und Änderung sowie zur Aufhebung von Studiengängen (§ 13),
- d. regelmäßige Akkreditierungsverfahren unter Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter (§ 14),
- e. regelmäßige Weiterentwicklung von Prozessen und Berichtsinstrumenten des Qualitätsmanagementsystems sowie externer Evaluation.

(2) Regelmäßige Befragungen und ein Studiengangsmonitoring (Datenmonitor) bilden eine Grundlage der Qualitätssicherung und -entwicklung, die durch weitere Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung ergänzt werden können (§ 11 Abs. 4).

#### **§ 4**

#### **Verantwortlichkeit und Pflichten**

(1) Der Senat ist für die Ausgestaltung der universitätsweit einheitlich geltenden Regelungen des Qualitätsmanagementsystems zuständig, soweit nicht originäre Aufgaben der Fachbereiche betroffen sind. Hierfür bildet der Senat den Senatsausschuss zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre (§ 5).

(2) Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Qualitätssicherung und -entwicklung obliegt der Universitätsleitung. Sie unterstützt die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen bei der Bereitstellung, Erhebung und Auswertung der für die Qualitätssicherung und -entwicklung benötigten Daten.

(3) Für die Koordination, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems ist im Auftrag der Universitätsleitung das Referat Qualitätsmanagement Studium und Lehre (Referat QMSL) zuständig, soweit nicht andere universitäre Gremien nach dieser Ordnung zuständig sind. Insbesondere ist sie zuständig für

- a. die kontinuierliche Betreuung und Überprüfung des internen Berichtswesens,
- b. die Durchführung der internen Akkreditierungsverfahren (§ 14),
- c. die Entwicklung und Pflege eines Datenmonitors,
- d. die Weiterentwicklung und Begleitung der Prozesse und Instrumente des Qualitätsmanagementsystems der Universität,
- e. die Begleitung externer Akkreditierungsverfahren gemäß § 15,
- f. die Pflege eines Handbuchs zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre (QSL-Handbuch) in Übereinstimmung mit allen zuständigen Beteiligten (§ 18).

(4) Die Fachbereiche sind für die Einleitung und Durchführung von Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung für ihre Lehre und Studiengänge verantwortlich. Insbesondere sind sie zuständig für

- a. die Durchführung der Qualitätskreisläufe für Lehrveranstaltungen und Studiengänge,
- b. die Beteiligung ihrer Studiengänge an den internen Akkreditierungsverfahren,
- c. die Mitwirkung bei Durchführung und Weiterentwicklung der Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- d. die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

Hierfür bilden die Fachbereiche Kommissionen zur Qualitätssicherung und -entwicklung (§ 7 Abs. 1).

(5) Für die lehrkräftebildenden Studiengänge sowie Zwei-Fach-Studiengänge werden als Kommissionen zur Qualitätssicherung und -entwicklung Gemeinsame Ausschüsse (§ 7 Abs. 2) gebildet, welche für die Einleitung und Durchführung von Verfahren sowie

für die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung der fachübergreifenden Aufgaben in Konzeption, Evaluation und Organisation dieser Studiengänge verantwortlich sind. Insbesondere sind sie zuständig für

- a. die Durchführung der Qualitätskreisläufe für das Gesamtkonzept dieser Studiengänge,
- b. die Beteiligung der Studiengangsmodele an den internen Akkreditierungsverfahren,
- c. die Mitwirkung bei Durchführung und Weiterentwicklung der Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung (§ 11).

(6) Die Stabsstelle Evaluation erfüllt nachfolgend beschriebene Aufgaben:

- a. Erstellung und Weiterentwicklung von Instrumenten zur Befragung
  - von Studienanfängerinnen und -anfängern zum Übergang von Schule zu Hochschule,
  - von Studierenden zur Bewertung der inhaltlichen und didaktischen Qualität der Lehre, der Studierbarkeit, der Qualität der Beratung und Betreuung und des Studienverlaufs,
  - von Absolventinnen und Absolventen zur retrospektiven Studienbewertung, zum Erreichen von Lernzielen und zum Übergang in den Berufin Übereinstimmung mit allen Fachbereichen und der Universitätsleitung unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten, des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie der Gemeinsamen Ausschüsse Lehramt / Zwei-Fach-Bachelor (verpflichtende Kernfragen § 11 Abs. 3),
- b. Administration und Organisation der Befragungen,
- c. Ergebnisauswertung der Befragungen,
- d. Rückmeldung der Ergebnisse der Befragungen an die jeweils berechtigten Empfängerinnen und Empfänger,
- e. Möglichkeit der Mitteilung von universitätsweit bedeutenden Ergebnissen von Befragungen an den Senatsausschuss,
- f. Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des QSL-Handbuches.

(7) Die Verwaltung stellt über das Referat QMSL die für eine umfassende Qualitätssicherung und -entwicklung notwendigen statistischen Daten und Informationen den Fachbereichen und Gemeinsamen Ausschüssen kontinuierlich zur Verfügung.

(8) Die Mitwirkung an der Qualitätssicherung und -entwicklung zählt zu den Pflichten aller in der Lehre und der in der Lehre unterstützenden Einheiten Tätigen sowie aller Studierenden.

## **§ 5**

### **Senatsausschuss für Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre**

Der Senat bildet gem. § 72 Abs. 1 HochSchG und § 4 Abs. 1 S. 2 einen Senatsausschuss für Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre zur Beratung. Mitglieder des Senatsausschusses sind:

- als vorsitzendes Mitglied das für Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre zuständige Mitglied der Universitätsleitung,
- jeweils eine oder ein von jedem der vier Fachbereiche vorgeschlagenes Mitglied (sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter),
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung (Geschäftsführende Leitung bzw. stellvertretende Geschäftsführende Leitung),
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinsamen Ausschusses für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang (Vorsitz bzw. stellvertretender Vorsitz),
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Fernstudien und universitäre Weiterbildung (ZFUW),
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter),
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden (sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter),
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stabsstelle Evaluation,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Referates Qualitätsmanagement Studium und Lehre.

## **§ 6**

### **Interne Akkreditierungskommissionen**

(1) Zur Durchführung der internen Akkreditierungsverfahren gemäß § 14 werden zwei interne Akkreditierungskommissionen als entscheidungsbefugte Kommissionen des Senats nach § 72 Abs. 2 Satz 1 HochSchG gebildet.

(2) Im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren prüfen beide Kommissionen die Akkreditierungsunterlagen und sprechen die Akkreditierungsentscheidung (ohne oder mit Auflagen) aus oder versagen die Akkreditierung. Die Akkreditierungsentscheidung kann durch Empfehlungen und/oder Anregungen sowie Vorschläge für Zielvereinbarungen zwischen den Fachbereichen bzw. Gemeinsamen Ausschüssen Lehramt oder Zwei-Fach-Bachelor, dem ZfUW und der Universitätsleitung ergänzt werden. Eine einmalige Aussetzung des Verfahrens ist für 18 Monate möglich. Die Kommissionen überprüfen fristgemäß die Erfüllung der Auflagen. Die oder der Vorsitzende ernennt aus den von den Antragstellerinnen und Antragstellern benannten Kandidatinnen und Kandidaten nach Prüfung und Vorschlag durch das Referat QMSL die externen Gutachterinnen und Gutachter für die Akkreditierungsverfahren.

(3) Beide Akkreditierungskommissionen setzen sich jeweils wie folgt zusammen:

- jeweils eine oder ein vom jedem der vier Fachbereiche vorgeschlagene Hochschullehrerin oder vorgeschlagener Hochschullehrer,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
- ein studentisches Mitglied, welches aus dem internen studentischen Akkreditierungskommissionspool gemäß Anhang besetzt wird.

Ist der Akkreditierungsgegenstand ein lehrkräftebildender Studiengang erweitern sich die Kommissionen um folgende Mitglieder:

- die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Lehrerbildung bzw. deren oder dessen Vertretung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Bildung als Gastmitglied, welches ausschließlich das Recht hat, einer Akkreditierung zu widersprechen oder eine Auflage zu fordern, wenn landesspezifische Vorgaben nicht erfüllt sind.

Ist der Akkreditierungsgegenstand ein Zwei-Fach-Bachelor-(Teil)Studiengang, gehört der Kommission zusätzlich die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang oder dessen/deren Stellvertretung (§ 7 Abs. 2) an.

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes ist für alle Mitglieder ein stellvertretendes Mitglied aus den jeweiligen Gruppen zu benennen. Jedes Mitglied und jede Vertretung wird jeweils einer Kommission zugeordnet.

Die Mitglieder der Kommissionen und die stellvertretenden Mitglieder sollen nicht zugleich Mitglied der Hochschulleitung, des Senats, Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan sein.

(4) Die Akkreditierungskommissionen können interne und externe Gäste zu den Sitzungen einladen, wenn ein Akkreditierungsverfahren dies erforderlich macht. Die Einladung erfolgt auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden und/oder der Kommission.

(5) Ist ein Kommissionsmitglied zugleich hauptverantwortlich für einen zu akkreditierenden Studiengang, nimmt seine Vertretung seinen Platz ein. Das Kommissionsmitglied kann weiterhin mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(6) Das Referat QMSL ordnet den Kommissionen die Akkreditierungsverfahren zu und beruft die Kommissionen zu den Sitzungen ein. Das Referat QMSL setzt auf der Grundlage einer Terminplanung für jeweils ein Semester die Sitzungstermine an. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens am 20. Tag vor der Sitzung zugegangen sein. Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung der Sitzung und die Beratungsunterlagen beizufügen. Unterlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

## **§ 7**

### **Interne Kommissionen zur Qualitätssicherung und -entwicklung**

(1) Die Fachbereiche bilden interne Kommissionen zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Zusammensetzung der Kommissionen ergibt sich aus § 72 Abs. 2 S. 1 HochSchG. Ein Mitglied der internen Kommission wählt der Fachbereich aus seinen Mitgliedern des Zentrums für Lehrerbildung. Eine angemessene Vertretung der Geschlechter ist anzustreben.

(2) Für die lehrkräftebildenden Studiengänge und den Zwei-Fach-Bachelor werden fachbereichsübergreifend jeweils ein Gemeinsamer Ausschuss als eine interne Kommission zur Qualitätssicherung und -entwicklung eingesetzt. Die Zusammensetzung

der Kommission für den Zwei-Fach-Bachelor ergibt sich aus § 72 Abs. 2 S. 1 HochSchG. Eine angemessene Vertretung der Geschlechter ist anzustreben. Den Gemeinsamen Ausschuss für die lehrkräftebildenden Studiengänge (Gemeinsamer Ausschuss Lehramt) bildet die Kollegiale Leitung des Zentrums für Lehrerbildung (§ 4 der Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung).

(3) Jede Kommission wählt jeweils eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden und deren oder dessen Vertretung. Zudem wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Qualitätssicherung und -entwicklung gewählt. Der oder die Qualitätssicherungsbeauftragte ist Ansprechpartnerin oder -partner für alle Fragen bezüglich der Qualitätssicherung und -entwicklung.

(4) Die Kommissionen leiten Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung ein und erstellen den internen Qualitätsbericht. Die übrigen Aufgaben lauten wie folgt:

- a. Die Kommission nutzt die ihr für die Qualitätssicherung und -entwicklung vorliegenden Informationen zur Überprüfung und Weiterentwicklung des jeweiligen Studiengangs. Dazu gehören auch die von der Stabsstelle Evaluation bzw. dem Referat QMSL gemäß dem QSL-Handbuch zur Verfügung gestellten Auswertungen der Befragungen bzw. der Datenmonitor.
- b. Die Kommission kann Vorschläge entwickeln, welche zusätzlichen quantitativen oder qualitativen Daten erhoben und welche weiteren bzw. alternativen Maßnahmen der Informationsgewinnung eingesetzt werden sollen. Diese werden durch das Referat QMSL bzw. die Stabsstelle Evaluation auf Durchführbarkeit sowie Standardisierung geprüft; gegebenenfalls werden die dafür notwendigen Verfahren entwickelt. Auf der Basis der so gewonnenen Erkenntnisse erstellt die Kommission den Qualitätsbericht.
- c. Die Kommission gibt dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen Auskunft über ihre Arbeit.

(5) Die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 4 Abs. 5 HochSchG sind zu berücksichtigen.

## **§ 8**

### **Qualitätskreisläufe**

(1) Zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre werden Qualitätskreisläufe eingerichtet. Die Fachbereiche und Gemeinsamen Ausschüsse führen dazu regelmäßige Kreisläufe von Evaluation, Auswertung von Ergebnissen, Umsetzung von Maßnahmen und Weiterentwicklung durch.

(2) Die Qualitätskreisläufe werden auf Ebene der Lehrveranstaltungen, der (Teil-) Studiengänge sowie zwischen Universitätsleitung und Fachbereichen, den Gemeinsamen Ausschüssen Lehramt und Zwei-Fach-Bachelor sowie des ZFUW durchgeführt. Die Verantwortung für die Qualitätskreisläufe zu den Lehrveranstaltungen und den Studiengängen liegt bei den internen Kommissionen für Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Qualitätskreisläufe zwischen Universitätsleitung und Fachbereichen, den Gemeinsamen Ausschüssen Lehramt und Zwei-Fach-Bachelor bzw. dem ZFUW werden

durch die Dekanate, die Vorsitzenden der Gemeinsamen Ausschüsse bzw. das ZFUW verantwortet.

(3) Bei Durchführung der Qualitätskreisläufe werden die Ergebnisse aus Befragungen mit den Instrumenten der Qualitätssicherung und -entwicklung gemäß § 11 berücksichtigt.

(4) Die Durchführung und Ergebnisse der Qualitätskreisläufe zu Lehrveranstaltungen und Studiengängen werden durch regelmäßige Qualitätsberichte dokumentiert. Für die fachbereichsübergreifenden Studiengänge Lehramt und Zwei-Fach-Bachelor werden Informationsflüsse zwischen den Fachbereichen und den Gemeinsamen Ausschüssen festgelegt.

(5) Die Qualitätsberichte bilden die Grundlage für die Entwicklungsgespräche zwischen der Universitätsleitung und den Fachbereichen, den Gemeinsamen Ausschüssen Lehramt und Zwei-Fach-Bachelor bzw. dem ZFUW. Qualitätsbericht und Entwicklungsgespräch bilden den Qualitätskreislauf zwischen Universitätsleitung und Fachbereichen, Gemeinsamen Ausschüssen Lehramt / Zwei-Fach-Bachelor bzw. ZFUW.

(6) Die weitere Ausführung der Qualitätskreisläufe ist im QSL-Handbuch dargestellt.

## **§ 9 Qualitätsberichte**

(1) Der Qualitätsbericht wird alle zwei Studienjahre erstellt. Der Qualitätsbericht wird vom zuständigen Fachbereichsrat, dem Gemeinsamen Ausschuss Lehramt / Zwei-Fach-Bachelor bzw. dem ZFUW an die Universitätsleitung übersandt.

(2) Der Qualitätsbericht setzt sich aus einem Bericht zur Durchführung der Qualitätssicherung der Kommission für Qualitätssicherung und -entwicklung bzw. des ZFUW und einer Stellungnahme zur Entwicklung in Studium und Lehre des Fachbereichs, des Gemeinsamen Ausschusses Lehramt / Zwei-Fach-Bachelor bzw. des ZFUW zusammen. Die Stellungnahme ist Grundlage für das Entwicklungsgespräch mit der Universitätsleitung.

(3) Fristen, Inhalte und Umfang der Qualitätsberichte sind im QSL-Handbuch dargestellt.

## **§ 10 Entwicklungsgespräche**

(1) Auf der Grundlage der Stellungnahme zur Entwicklung in Studium und Lehre des Fachbereichs, des Gemeinsamen Ausschusses Lehramt / Zwei-Fach-Bachelor bzw. des ZFUW im Qualitätsbericht finden regelmäßig Entwicklungsgespräche zwischen den einzelnen Fachbereichen, dem Gemeinsamen Ausschuss Lehramt / Zwei-Fach-Bachelor bzw. dem ZFUW und der Universitätsleitung statt.

(2) Als Ergebnis der Entwicklungsgespräche können Zielvereinbarungen über Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre geschlossen werden. Die Zielvereinbarungen legen den Zeitrahmen der Umsetzung von Maßnahmen fest und regeln die Verantwortlichkeiten für deren Umsetzung.

(3) Die Universitätsleitung überprüft die Realisierung der Zielvereinbarungen, bewertet den Erfolg der Maßnahmen und leitet aus den Ergebnissen und ihrer Bewertung ggf. weitere Maßnahmen ab.

(4) Die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 4 Abs. 5 HochSchG sind hierbei zu berücksichtigen.

## **§ 11**

### **Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung**

(1) Die standardisierten, regelmäßig angewendeten Instrumente nach § 3 Abs. 2 umfassen die Durchführung und Auswertung der Befragungen von Studienanfängerinnen und -anfängern, Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen sowie die Auswertung von Prüfungs- und Studierendenstatistiken gemäß § 4 Abs. 7.

(2) In Studieneingangsbefragungen werden Studienanfängerinnen und -anfänger zum Übergang von Schule zu Hochschule befragt. In der Lehrveranstaltungs- oder Modulevaluation werden Studierende zur inhaltlichen und didaktischen Qualität der Lehre und der Studierbarkeit befragt, in der Studierendenbefragung außerdem zur Qualität der Beratung und Betreuung und zum Studienverlauf. In Absolventenbefragungen werden Absolventinnen und Absolventen zur retrospektiven Studienbewertung, zum Erreichen von Lernzielen und zum Übergang in den Beruf befragt.

(3) Die Fragebögen zur Studieneingangsbefragung, zur Lehrveranstaltungsevaluation, zur Studierendenbefragung und zur Absolventenbefragung enthalten vorgegebene verbindliche Kernfragen. Die Kernfragen werden in Übereinstimmung zwischen der Stabsstelle Evaluation, allen Fachbereichen und der Universitätsleitung unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten, des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie den Gemeinsamen Ausschüssen Lehramt / Zwei-Fach-Bachelor festgelegt.

(4) Weitere teil- oder nicht-standardisierte Instrumente umfassen insbesondere Qualitätsdialoge in Form von Studiengangkonferenzen, Praxiskonferenzen, Gruppendiskussionen, Leitfadeninterviews sowie non-reaktive Verfahren wie die Erhebung und Auswertung von Studientagebüchern und Lernportfolios. Sie werden im Ermessen der Kommission eingesetzt und dienen der qualitativen Ergänzung von oder in besonders begründeten Fällen als Alternative zu rein quantitativen Befragungen.

(5) Die summarischen Ergebnisse der Befragung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen sind nur hochschulöffentlich einsehbar. Hierzu genügt es, dass sie zur Einsichtnahme im Dekanat der jeweils beteiligten Fachbereiche ausgelegt werden. Mit Zustimmung der einzelnen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern können auch die ihre Person betreffenden Berichte hochschulweit veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Bewertung einzelner Lehrveranstaltungen durch die Studierenden dürfen nur

zweckbestimmt für die Bewertung einer oder eines Lehrenden in Bezug auf die jeweilige Veranstaltung verwendet werden. Die Ergebnisse der Befragungen dürfen nicht als Grundlage für eine allgemeine Leistungsbewertung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verwertet werden. Das Referat QMSL hat zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems Einblick in die Ergebnisse der Befragungen, sofern ein Bezug auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist.

(6) Die Daten sollen grundsätzlich geschlechterdifferenziert erhoben werden.

(7) Näheres ist im QSL-Handbuch dargestellt.

## **§ 12 Zeitpunkte und Zyklen**

(1) Befragungen werden in festzulegenden Zyklen durchgeführt. Ein Zyklus orientiert sich dabei in der Regel am Rhythmus der internen Akkreditierungsverfahren (§ 14).

(2) Der Zyklus für die Befragung zu einzelnen Lehrveranstaltungen wird durch die Fachbereiche in Rücksprache mit der Stabsstelle Evaluation festgelegt. Er soll nicht länger als vier Jahre betragen.

(3) Die Zyklen der hochschulweiten Befragungen sind zeitlich gestaffelt und werden in Abstimmung der Fachbereiche, der Gemeinsamen Ausschüsse, der Stabsstelle Evaluation sowie dem Referat QMSL festgelegt. Sie sollen die Durchführung für alle Befragungsgruppen mindestens einmal im Akkreditierungszeitraum gewährleisten. Näheres regelt das QSL-Handbuch.

(4) Das QSL-Handbuch enthält Empfehlungen, nach welchen Grundsätzen die Zyklen festgelegt werden sollen. Über Abweichungen, die aufgrund von Akkreditierungsverfahren oder aus anderen Gründen sinnvoll sind, entscheiden die Fachbereiche bzw. Gemeinsamen Ausschüsse Lehramt / Zwei-Fach-Bachelor im Einvernehmen mit der Universitätsleitung.

(5) Der Datenmonitor wird jährlich erstellt und sein Erstellungszeitraum basiert auf den offiziellen Stichtagen der Hochschulstatistik.

## **§ 13 Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen**

(1) Das Verfahren zur Einführung oder Änderung von Studiengängen dient der Weiterentwicklung der Studiengänge sowie der Profile der Fachbereiche und der Universität. Das Verfahren gewährleistet die Konformität des Studiengangs mit den gültigen externen und internen Rahmenvorgaben unter Beteiligung der zuständigen Gremien und Einheiten. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt bei Einführung oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen nach abgeschlossener formaler Prüfung der Studiengangsunterlagen (Prüfungsordnung und Modulhandbücher) sowie Kapazitätsprüfung und -gewährleistung ein internes Akkreditierungsverfahren gemäß § 14. Das Verfahren zur Änderung schreibt dazu Kriterien für wesentliche Änderungen fest.

(2) Das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen dient der Weiterentwicklung des Profils der Fachbereiche und der Universität im Rahmen eines rechtssicheren Verfahrens und bei möglichst frühzeitiger Information aller Beteiligten und Betroffenen. Die zuständige Akkreditierungskommission kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebenen Studierenden verlängern.

(3) Näheres regeln die vom Senat beschlossenen Verfahren zur Einrichtung und Änderung sowie zur Aufhebung von Studiengängen.

## **§ 14**

### **Interne Akkreditierungsverfahren**

(1) Bei Einführung von Studiengängen, wesentlichen Änderungen sowie regelmäßig alle acht Jahre durchlaufen alle Studiengänge ein vom Senat beschlossenes internes Akkreditierungsverfahren mit externer Gutachterbeteiligung. Bei lehramtsbezogenen Studiengängen ist darüber hinaus das für Lehrerbildung zuständige Ministerium zu beteiligen. Bei den Fächern Evangelische oder Katholische Religion in den lehramtsbezogenen Studiengängen sowie in anderen Bachelor- oder Masterstudiengängen ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese bzw. Landeskirche zu beteiligen. Bei Studiengängen in Kooperation mit einer anderen Hochschule kann ein internes Akkreditierungsverfahren durchgeführt werden, soweit die Universität gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

(2) Das interne Akkreditierungsverfahren kann für einzelne Studiengänge, Studiengangcluster oder Kombinationsstudiengänge durchgeführt werden. Bei Kombinationsstudiengängen wird die Akkreditierung in Verfahren für das Studiengangmodell und Teilstudiengänge bzw. Teilstudiengangcluster aufgeteilt.

(3) Die vom Senat festgelegten Verfahren regeln jeweils Antragstellerin oder Antragsteller, Ablauf der Prozessschritte und Beteiligte. Die oder der vom zuständigen Fachbereich bzw. dem Gemeinsamen Ausschuss Lehramt oder Zwei-Fach-Bachelor benannte Koordinatorin oder Koordinator begleitet das weitere Verfahren. Das Referat QMSL ist für die Durchführung der internen Akkreditierungsverfahren verantwortlich.

(4) Vom Senat bestellte, entscheidungsbefugte interne Akkreditierungskommissionen (§ 6) ernennen auf Vorschlag der Fachbereiche bzw. des Gemeinsamen Ausschusses Lehramt oder Zwei-Fach-Bachelor die externen Gutachterinnen und Gutachter, prüfen Akkreditierungsunterlagen, treffen die Akkreditierungsentscheidung und können Vorschläge für Zielvereinbarungen zwischen der Universitätsleitung und den Fachbereichen bzw. den Gemeinsamen Ausschüssen Lehramt / Zwei-Fach-Bachelor formulieren. Näheres zu den internen Akkreditierungskommissionen wird in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der internen Akkreditierungskommissionen der Universität geregelt.

(5) Auf Grundlage des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eingereichten Studiengangberichts, der einen optionalen Bericht der Studierenden enthält, und einer

mit Ausnahme für die lehramtsbezogenen Studiengänge fakultativen Begehung, erstellt die externe Gutachtergruppe ein gemeinsames Gutachten zur Qualität des Studiengangs.

(6) Auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes (Zusammenfassung Studiengangbericht und externes Gutachten) entscheidet die interne Akkreditierungskommission, ob eine Akkreditierung, gegebenenfalls unter Auflagen, erteilt wird.

(7) Wird das Verfahren zur Änderung von Studiengängen nach § 13 Absatz 1 nach einer wesentlichen Änderung für einen intern akkreditierten Studiengang im Zeitraum bis zu einem Jahr vor dem Ablauf der Akkreditierungsfrist abgeschlossen, erfolgt die interne Akkreditierung nach einer vereinfachten Verfahrensvariante (Nachakkreditierung). Das Referat QMSL entscheidet über eine Anpassung der Verfahrensschritte und über die Notwendigkeit und den Umfang der externen Begutachtung. Der Umfang der Anpassungen richtet sich nach den Auswirkungen der Änderungen auf die Qualitätsaspekte. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der Entscheidung nicht einverstanden, entscheidet die zuständige Akkreditierungskommission. Die Nachakkreditierung hat keinen Einfluss auf die ursprüngliche Akkreditierungsfrist.

(8) Gegen die Entscheidung einer internen Akkreditierungskommission kann die Antragstellerin oder der Antragsteller im Akkreditierungsverfahren innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen. Dazu beruft die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Senat eine Revisionskommission ein. Ihr gehören mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, die über Akkreditierungserfahrungen verfügen sollen, aber nicht dem Fachbereich, aus dem der Antrag gestellt wurde, oder der internen Akkreditierungskommissionen, welche am ursprünglichen Verfahren beteiligt war, angehören. Die Revisionskommission formuliert eine Einschätzung der Beschwerde sowie einen Beschlussvorschlag und verweist den Vorgang zur abschließenden Entscheidung an den Senat.

(9) Der Beschlussvorschlag nach Absatz 8 Satz 4 kann beinhalten, den Studiengang vom betreffenden Fachbereich selbstständig innerhalb von zwölf Monaten durch ein anderes Qualitätssicherungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag überprüfen lassen. Erfolgt die Überprüfung nach Satz 1 nicht oder mit einem negativen Ergebnis, entscheidet der Senat über die Schließung des Studiengangs nach § 76 Absatz 2 Nr. 13 HochSchG.

(10) Bei einer erstmaligen internen Reakkreditierung eines Studiengangs kann eine Anpassung der Frist für die Akkreditierung an den Zyklus von acht Jahren vorgenommen werden, soweit die Qualitätsberichte gemäß § 8 Abs. 4 vorliegen. Die Verlängerung erfolgt durch Beschluss der zuständigen internen Akkreditierungskommission und soll ein Jahr vor dem Ablauf der ursprünglichen Frist festgelegt werden.

(11) Die Universitätsleitung kann auf Antrag des Referats QMSL in Ausnahmefällen eine vorläufige Akkreditierung für einen Studiengang von maximal 12 Monaten aussprechen, insbesondere um eine zeitgerechte Durchführung und Staffelung der internen Akkreditierungsverfahren zu ermöglichen. Dazu muss in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Universitätsleitung und der Antragstellerin oder dem Antrag-

steller im Akkreditierungsverfahren eine verbindliche Zeitplanung für alle Prozessschritte festgelegt sein sowie die Qualitätsberichte gemäß § 8 Abs. 4 vorliegen. Bei wesentlichen Änderungen muss der Prozess zur Einführung und Änderung von Studiengängen eingehalten worden sein. Die durch eine vorläufige Akkreditierung gewonnene Fristverlängerung wird auf die Frist der zukünftigen Akkreditierung angerechnet.

(12) Die genaue Ausgestaltung des internen Akkreditierungsverfahrens ist im QSL-Handbuch dokumentiert.

### **§ 15 Weitere Verfahren**

(1) Die Universitätsleitung kann aus begründetem Anlass mit Zustimmung des Senates die Durchführung von internen oder externen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung einleiten.

(2) Die Fachbereiche können über das in § 14 genannte Verfahren hinaus eine externe Begutachtung in Auftrag geben.

(3) Das gesamte System für die Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Universität wird regelmäßig gemäß den Vorgaben der Landesverordnung zur Studienakkreditierung extern evaluiert.

### **§ 16 Veröffentlichung**

Die Entscheidungen der Akkreditierungskommissionen gemäß § 14 Abs. 6 sind öffentlich einsehbar.

### **§ 17 Datenschutz**

(1) Die anlässlich der Qualitätssicherung und -entwicklung erhobenen Daten werden unter Beachtung aller höherrangigen gesetzlichen Normen in der jeweils geltenden Fassung erhoben und weiterverarbeitet.

(2) Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Auf die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ist besonders hinzuweisen.

(3) Die Stabsstelle Evaluation löscht die personenbezogenen Daten spätestens bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das auf das Jahr der Erhebung folgt.

(4) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 18**  
**Handbuch zur Qualitätssicherung und -entwicklung  
in Studium und Lehre**

(1) Das Handbuch zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre (QSL-Handbuch) ist eine Zusammenstellung und Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems der Universität. Es enthält eine detaillierte Beschreibung

- a. der Organisationsstruktur,
- b. der Grundlagen und Ziele sowie
- c. der Prozesse und Instrumente des Qualitätsmanagementsystems.

(2) Das Referat QMSL ist für die Pflege des QSL-Handbuchs in Übereinstimmung mit allen zuständigen Beteiligten verantwortlich.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Universität Koblenz-Landau vom 14. Dezember 2018 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 7/2018 vom 17. Dezember 2018) außer Kraft.

Koblenz, den 08.12.2022

Prof. Dr. S. Wehner  
Vizepräsident für Koblenz

### **Anhang: Studentischer Akkreditierungskommissionspool**

1. Gemäß § 6 Abs. 3 werden die studentischen Mitglieder der internen Akkreditierungskommissionen aus einem studentischen Akkreditierungskommissionspool der Universität Koblenz akquiriert.
2. Die Auswahl der studentischen Mitglieder erfolgt durch die Senatsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Sie benennen für den Akkreditierungskommissionspool mindestens vier Studierende und führen Nachbenennungen durch, sobald benannte Studierende nicht mehr verfügbar sind. Die Tätigkeit als studentisches Mitglied der Kommissionen ist an eine gültige Immatrikulation an der Universität Koblenz gebunden.
3. Die Eintragung in den studentischen Akkreditierungskommissionspool geschieht nur nach schriftlicher Einwilligung der betreffenden Studierenden. Die eingetragenen Angaben (Kontaktdaten, Studiengang, Fachsemester, Erfahrungen in Gremien der Hochschule und andere Tätigkeiten) werden von den Studierenden freiwillig angegeben und nur im Rahmen der Mitgliedschaft im studentischen Akkreditierungskommissionspool verwendet. Eine Weitergabe an Dritte (auch innerhalb der Universität) ist untersagt.
4. Die Mitgliedschaft im studentischen Akkreditierungskommissionspool endet auf schriftliche Mitteilung eines Mitglieds an das Referat QMSL. Mit dem Ende der Mitgliedschaft werden die Daten der Studierenden gelöscht.
5. Der studentische Akkreditierungskommissionspool wird in Listenform von dem Referat QMSL verwaltet. Die Zuordnung der einzelnen Studierenden zu den Akkreditierungsverfahren erfolgt durch das Referat QMSL.
6. Studierende dürfen nicht Mitglieder in einer Akkreditierungskommission sein, wenn sie sich gegenüber der oder dem Hauptverantwortlichen eines zu akkreditierenden Studiengangs in einem Beschäftigungsverhältnis oder in einer aktuellen Prüfungssituation befinden.
7. Studentische Mitglieder der Kommissionen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € je zu akkreditierendem Studiengang.